

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen des Haderlumpen e.V.

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen des Haderlumpen e.V.	1
1. Gültigkeit der AGB	1
2. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand und Vertragsschluss	2
3. Teilnahme unter 18 Jahren.....	3
4. Verkauf und Weitergabe erworbener Veranstaltungsteilnahmen.....	5
5. Widerrufsbelehrung.....	5
6. Zahlungsbedingungen sowie Preise zur Teilnahme an der Veranstaltung	5
7. Veranstaltungsabbruch sowie Rücktritt des Veranstalters.....	7
8. Haftungsausschluss.....	9
9. Mitbringen von Tieren auf die Veranstaltung.....	11
10. Mitbringen und Führen verbotener Gegenstände auf der Veranstaltung	11
11. Urheberrecht der mit der Veranstaltung verbundenen Daten	11
12. Rechte an Bild- sowie Tonaufnahmen.....	12
13. Teilnehmer-Pflichten und Bestimmungen	12
14. Regeln zu Verhalten sowie Durchsetzung des Hausrechts durch den Veranstalter..	15
15. Generelle Regelungen zur An- und Abreise	17
16. Umgang mit Bauten und Zelten	17
17. Umgang mit Müll.....	18
18. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort und Vertragsbedingungen.....	18
19. Änderungsprotokoll.....	18

1. Gültigkeit der AGB

- 1.1. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel aus den AGB sowie den Teilnahmebedingungen führt, gesetzlich unter § 306 Abs. 2 des BGB geregelt, stattdessen zur Anwendung der gesetzlichen, am nächsten liegenden Vorschrift aus der wirtschaftlichen Zielrichtung des AGB-Anwenders.
- 1.2. Diese AGB treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt nachfolgend für alle Veranstaltungen des Haderlumpen e.V. und ersetzt sämtliche, vorherige Bestimmungen.
- 1.3. Der Veranstalter behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern.

2. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

- 2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs) des Veranstalters gelten für alle Belange, welche vertraglich zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer geschlossen werden.
- 2.2. Es gelten sowohl für Teilnehmer, als auch für Unternehmer ausschließlich und übergreifend die AGBs des Veranstalters, sofern innerhalb der AGBs keine gesonderte Differenzierung stattfindet. Abweichende Sondervereinbarungen setzen eine schriftliche Anerkennung des Veranstalters voraus.
- 2.3. Der Veranstalter und Vertragspartner sind der Haderlumpen e.V., welcher nachfolgend auch durch die Begriffe "Haderlumpen", "Team" oder "Veranstalter" ausgewiesen wird, sowie der Kunde, der nachfolgend als "Teilnehmer", "Spieler", "NSC" oder "GSC" bezeichnet wird.
- 2.4. Als Gehilfen des Veranstalters gelten jene Personen, welche offiziell zum Haderlumpen Team gehören und als Teammitglieder erkennbar sind oder vorgestellt wurden. Der Begriff "Gehilfe" umfasst die Rollen: (Head-) Organisatoren (ORGA), Construction Master, Spielleitung (SL), sowie Spieler- & NSC-Koordinatoren.
- 2.5. Mit der Anmeldung akzeptiert und erkennt der Teilnehmer die Rechte und Pflichten, sowie alle Sicherheitsvorschriften aus dem üblichen LARP-Regelwerken und den AGB an.
- 2.6. Die durch den Veranstalter bestätigte sowie vollständig zustande gekommene Anmeldung räumt dem Teilnehmer das Recht des Besuchs der Veranstaltung ein.
- 2.7. Veranstaltungsgelände des Haderlumpen e.V.: Das Veranstaltungsgelände umfasst alle Flächen innerhalb eines eingezäunten oder ausgewiesenen Bereichs. Der Zugang wird nur nach einer zustande gekommenen Anmeldung gewährt. Dies beinhaltet zudem auch die Nutzung der ggf. vorhandenen Parkflächen sowie das Befahren des Veranstaltungsgeländes. Die AGBs gelten über die Anmeldung hinaus auch auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.
- 2.8. Bei der elektronischen Anmeldung werden die persönlichen Daten eines Teilnehmers automatisiert erfasst und anschließend durch den Veranstalter weiterverarbeitet. Dieser Verarbeitung stimmt der Teilnehmer zu. Die erfassten Daten enthalten: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, die Teilnahme-Art, die Anzahl angemeldeter Plätze, die gewählte Veranstaltung, an welcher Teilgenommen wird und gegebenenfalls Geburtsinformationen (Datum/Alter) der Teilnehmer. Ausgewählte Daten (Name sowie E-Mail-Adresse) werden ohne Ablauf einer Speicherfrist vorgehalten, um auch nach der Veranstaltung mit den Teilnehmern in Kontakt treten zu können. Der Teilnehmer kann, sofern die Daten nicht mehr zur zukünftigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Veranstalters benötigt werden, von seinem Recht gebrauch

machen von der Einwilligung der Datenverarbeitung zurückzutreten (Recht auf Vergessenwerden nach Art. 17 Abs.1 der DSGVO). Der Veranstalter verpflichtet sich die erhobenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben.

- 2.9. Die Teilnehmer-Anmeldung erfolgt durch das Anmeldeformular auf der Haderlumpen (<https://www.haderlumpen-ev.info/>) Homepage oder durch schriftliche Anmeldung per Email an Haderlumpen.e.v@web.de . Eine Anmeldung führt zu einer verbindlichen Annahme des Angebots und schließt die Anerkennung der AGB ein.
- 2.9.1. Abweichende Anmeldungen erfordern eine schriftliche Absprache mit dem Veranstalter sowie der schriftlichen Zustimmung zu den AGBs, vorherige Angebote durch den Veranstalter sind als freibleibend zu betrachten.
- 2.10. Der Veranstalter übermittelt dem Teilnehmer nach der Anmeldung eine Anmeldungsbestätigung in schriftlicher Form (z.B. E-Mail).
- 2.11. Der Veranstalter behält sich das uneingeschränkte Urheberrecht sowie das Eigentum an den eigenen Bild- und Tonaufnahmen, Bildern, Texten als auch an sonstigen Daten vor. Eine Weitergabe durch den Teilnehmer an Dritte ist nur gültig, sofern der Veranstalter seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat.
- 2.12. Sollte der Veranstalter sich entschließen abweichende Leistungen zu erbringen, welche über die in den AGBs beschriebenen Leistungen hinausgehen, so gelten dennoch auch weiterhin nur die AGBs des Veranstalters.

3. Teilnahme unter 18 Jahren

- 3.1. Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis einschließlich 17 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten (Aufsichtsperson) oder einer personensorgeberechtigten Person (§ 1626 BGB), einschließlich der Erziehungsberechtigten gestattet.
- 3.1.1. Erziehungsbeauftragte Aufsichtspersonen müssen das 18 Lebensjahr bereits erreicht haben.
- 3.1.2. Erziehungsbeauftragt ist, wer dauerhaft, oder zeitlich befristet die Erziehungsaufgabe auf Basis einer Vereinbarung von einer personensorgeberechtigten Person übernimmt.
- 3.1.3. Erziehungsbeauftragt ist zudem, wer eine Person unter 18 Jahren im Rahmen einer Ausbildung oder im Rahmen einer Jugendhilfe betreut. (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des JuSchG)

- 3.1.4. Erziehungsbeauftragte Personen (Aufsichtspersonen) müssen für die Dauer der gesamten Veranstaltung einen schriftlichen Nachweis über die Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person mitführen. Gleiches gilt auch für den jeweilig minderjährigen Teilnehmer.
 - 3.1.4.1. Zum Gültigkeitsnachweis der Vereinbarung zwischen einer Aufsichtsperson und der personensorgeberechtigten Person, ist eine Fotokopie eines Lichtbildausweises der personensorgeberechtigten Person erforderlich, welche dem Veranstalter bei Bedarf und Anfrage vorgelegt, allerdings nicht ausgehändigt werden muss.
 - 3.1.4.2. Die Vereinbarung der Übertragung ist nur mit einer Unterschrift der personensorgeberechtigten Person gültig.
- 3.1.5. Jegliche abweichenden Regelungen und Ausnahmen in Bezug auf die begleitende Aufsichtsperson erfordern eine schriftliche, explizite Genehmigung durch den Veranstalter.
- 3.2. Für Teilnehmer unter dem 16 Lebensjahr gilt nur ein eingeschränktes Teilnahmerecht.
- 3.3. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen grundsätzlich nicht an Schlachten und Kämpfen teilnehmen.
 - 3.3.1. Die Teilnahme am Kampfgeschehen ist unter 16 Jahren nur unter vorheriger Absprache aller beteiligten Teilnehmer und unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten Person erlaubt.
 - 3.3.2. Teilnehmern unter 16 Jahren ist das Verwenden von Fernkampfwaffen grundsätzlich untersagt.
 - 3.3.3. Zu Teilnehmern unter 16 Jahren ist zu jeder Zeit ein ausreichender Sicherheitsabstand erforderlich, sodass auch eine versehentliche Teilnahme am Kampfgeschehen vollständig und restlos ausgeschlossen werden kann (z.B. zurückziehen ins Lager, in umliegende Gebäude, an den Rand der Kampffläche mit zu jeder Zeit mindestens 50 Metern Abstand).
- 3.4. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Gehilfen ist dabei strikt Folge zu leisten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor minderjährige Teilnehmer bei einem wiederholten Verstoß gegen die AGBs oder gegen die Anweisungen autorisierter Personen von der Veranstaltung auszuschließen.
- 3.5. Teilnehmer unter dem 18 Lebensjahr können darüber hinaus von der Teilnahme

an gewissen Situationen mit z.B. übermäßiger Gewaltdarstellung ausgeschlossen werden.

4. Verkauf und Weitergabe erworbener Veranstaltungsteilnahmen

- 4.1. Grundsätzlich wird den Teilnehmern die Übertragung ihrer Anmeldung / Teilnahme an der Veranstaltung an Dritte gestattet, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 4.1.1. Durch den Veranstalter oder Inhaber des Veranstaltungsgeländes wurde kein Hausverbot gegen den Dritten ausgesprochen
 - 4.1.2. Der erhobene Preis für die Teilnahme-Übertragung wird nicht zu einem höheren Preis angeboten, als der höchste Ticket-Kontingent-Preis des Veranstalters (Ausschluss des Schwarzmarkt-Handels).
 - 4.1.3. Es handelt sich um keine gewerbliche oder kommerzielle Übertragung
 - 4.1.4. Es handelt sich um keinen Verkauf durch einen Dritten, welcher nicht zum Weiterverkauf autorisiert ist
- 4.2. Die Übertragung oder Weitergabe des Teilnahmerechts muss durch den Ersterwerber schriftlich bei dem Veranstalter angemeldet und von ihm bestätigt werden.
- 4.3. Sollte gegen das vorangestellte Verbot verstoßen werden behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Teilnahmeberechtigung an der Veranstaltung auszusetzen bzw. zu entziehen.

5. Widerrufsbelehrung

- 5.1. Anmeldung an Veranstaltungen:
§312b Abs. 3 Nr. 6 des BGB sieht vor, das ein Recht auf Widerruf für Ticketkäufe ausgeschlossen ist.
- 5.2. Die Anmeldung zur Veranstaltung ist demnach verbindlich. Daraus erfolgt eine Verpflichtung durch den Teilnehmer zur Zahlung der Veranstaltungsteilnahme, ohne Anspruch auf ein anschließendes, zweiwöchiges Widerrufsrecht.

- Ende der Widerrufsbelehrung –

6. Zahlungsbedingungen sowie Preise zur Teilnahme an der Veranstaltung

- 6.1. Das Angebot auf der Website ist freibleibend (Invitatio ad offerendum - § 145 BGB sowie § 151 BGB): Die ausgewiesenen Preise zur Teilnahme an der

Veranstaltung auf der Homepage des Veranstalters erfolgen ohne Gewähr.

- 6.1.1. Erst durch die Abgabe des Angebots durch die Anmeldung des Teilnehmers, sowie die darauffolgende schriftliche Anmeldebestätigung erfolgt ein Zustandekommen des Vertrags.
- 6.2. Der Teilnahmebeitrag ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Die volle Zahlung ist innerhalb von 2 Monaten nach Anmeldung zu leisten. Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung ohne Abzüge. Abweichende Zahlungskonditionen sind auf der Seite zur Anmeldung an der Veranstaltung vermerkt.
 - 6.2.1. Wird der Teilnahmebeitrag nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, behält sich der Veranstalter das Recht vor die Buchung zu stornieren. In diesem Falle ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- 6.3. Abweichungen von den Staffelpreisen des jeweiligen Kontingents sowie den Ausgewiesenen Rabatten erfordern eine schriftliche, gesonderte Absprache zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter.
- 6.4. Rücktritt des Teilnehmers
 - 6.4.1. Ein Rücktritt von der Teilnahme an der Veranstaltung ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter möglich. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.
 - 6.4.2. Im Falle eines Rücktritts gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Rückerstattung des bereits entrichteten Teilnahmebeitrags:
 - 6.4.2.1. Erfolgt der Rücktritt bis einschließlich vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, wird der bereits entrichtete Teilnahmebeitrag vollständig erstattet.
 - 6.4.2.2. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von vier Wochen bis einschließlich sieben Tagen vor Veranstaltungsbeginn, werden 50 % des bereits entrichteten Teilnahmebeitrags erstattet.
 - 6.4.2.3. Erfolgt der Rücktritt innerhalb der letzten sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn oder erscheint der Teilnehmer ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht zur Veranstaltung, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebeitrags.
 - 6.4.3. Grundlage dieser Staffelung ist, dass dem Veranstalter bereits im Vorfeld der Veranstaltung erhebliche, nicht oder nur teilweise rückgängig zu machende Aufwendungen entstehen. Hierzu zählen insbesondere Kosten für die Anmietung des Veranstaltungsgeländes, Lebensmittel und Getränke, Materialbeschaffung, Infrastruktur, Versicherungen sowie weitere veranstaltungsbezogene Ausgaben.

- 6.4.4. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.4.5. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, seine Teilnahme gemäß den Regelungen unter Punkt 4. Verkauf und Weitergabe erworbener Veranstaltungsteilnahmen auf eine andere Person zu übertragen.
- 6.5. Auch für Teilnehmer aus dem Ausland gilt die Abgabe einer Mehrwertsteuer nach deutschem Recht, da der Veranstaltungsort in Deutschland liegt.
- 6.6. Die Haftung der Verbindlichkeit liegt grundsätzlich bei dem Teilnehmer, welcher die Anmeldung an der Veranstaltung durchgeführt hat.
- 6.7. Sofern der Teilnehmer eine gesammelte Anmeldung für eine Gruppe durchgeführt hat, wird die Anmeldebestätigung durch den Veranstalter ausschließlich an den Teilnehmer versandt, welcher die Anmeldung vorgenommen hat. Mit der Anmeldungsbestätigung des Veranstalters gegenüber des Teilnehmers der Anmeldung, erfüllt der Veranstalter seine Lieferpflicht restlos.
 - 6.7.1. Der Besuch der Veranstaltung durch alle Teilnehmer, auch jene, die im Rahmen einer Sammelbestellung angemeldet wurden, geht mit der vollständigen Akzeptanz der AGB sowie der Veranstaltungsspezifischen Regeln einher.
 - 6.7.1.1. Teilnehmer, welche die gesammelte Anmeldung einer Gruppe vornehmen, werden angehalten, die weiteren Teilnehmer über ihre damit verbundene Akzeptanz der AGB und Regeln zu informieren.
 - 6.7.1.2. Bei der Anmeldung von Gruppen ist das Eintragen von Vor- und Zunamen aller angemeldeten Teilnehmer erforderlich, um bei der Anreise eine Zuordnung zwischen Anmeldung und Teilnehmer durchführen zu können.

7. Veranstaltungsabbruch sowie Rücktritt des Veranstalters

- 7.1. Es besteht kein Anspruch auf die Anmeldebestätigung und Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass die maximale Teilnehmerzahl erreicht wurde. Der Veranstalter behält sich daher jederzeit das Recht vor die Zulassung weiterer Anmeldungen zu schließen.
- 7.2. Vertragsrücktritt durch den Veranstalter
 - 7.2.1. Sofern triftige Gründe vorliegen hat der Veranstalter das Recht einen Rücktritt vom Vertrag zu tätigen. Diese Gründe beinhalten:
 - 7.2.1.1. Kein Zustandekommen einer angegebenen, minimalen Teilnehmerzahl

- 7.2.1.2. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Durchführung der Veranstaltung mit daraus resultierender Überschreitung der Opfergrenzen
- 7.2.2. Gegen die Erstattung des vollständig entrichteten Betrags eines Teilnehmers behält sich der Veranstalter das Recht vor, unter triftigen Gründen einzelne Teilnehmer oder Gruppen im Vorfeld von der Veranstaltung auszuschließen.
- 7.2.3. Ein Teilnehmer-Verweis und Ausschluss von der Veranstaltung, ohne eine vollständige oder anteilige Erstattung der Gebühren ist möglich, sofern durch einen Teilnehmer
 - 7.2.3.1. Gefährdungen anderer Teilnehmer, Veranstalter oder seiner Gehilfen
 - 7.2.3.2. Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsbestimmungen
 - 7.2.3.3. Missachtung der Anweisungen durch den Veranstalter oder seine Gehilfen stattgefunden haben.
- 7.3. Der Veranstalter sieht vor die Veranstaltungen bei allen Witterungsverhältnissen durchzuführen. Ausnahmen zur Durchführung bestehen bei:
 - 7.3.1. Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben für Teilnehmer, Veranstalter oder Gehilfen
 - 7.3.2. Höherer Gewalt
 - 7.3.3. Behördlicher oder gerichtlicher Anordnung
- 7.4. Sollte einer, oder mehrere der genannten Ausnahmen eintreten, hat der Veranstalter das Recht
 - 7.4.1. Die Veranstaltung abubrechen
 - 7.4.2. Die Veranstaltung für einen gewissen Zeitraum zu unterbrechen
 - 7.4.3. Den Teilnehmern einen vorübergehenden Aufenthalt in geschützten Zonen (Zelt / Auto / Gebäuden) aufzutragen
- 7.5. Sofern der Veranstalter nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit belastet werden kann, besteht für die Teilnehmer kein Rückvergütungs- oder Schadensersatzanspruch.

8. Haftungsausschluss

- 8.1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist in jedem Fall eine (private Personen-) Haftpflichtversicherung jedes Teilnehmers.
 - 8.1.1. Grundsätzlich haftet der Verursacher eines Schadens bei selbstverschuldeten Schäden.
- 8.2. Eine Haftung durch den Veranstalter oder seine Gehilfen besteht nur bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, oder bei Vorsatz.
- 8.3. Unberührt von der vorangegangenen Haftungsbeschränkung bleibt
 - 8.3.1. Die Haftung für die anfängliche Unmöglichkeit sowie
 - 8.3.2. Die Haftung bei Verletzung der vertragswesentlichen Pflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit
 - 8.3.2.1. welche jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt ist
 - 8.3.3. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen; bleiben, unter der Beachtung ergänzender Regelungen innerhalb des Haftungsausschlusses, von der vorstehenden Beschränkung unberührt.
- 8.4. Eine Haftung durch den Veranstalter besteht nicht für:
 - 8.4.1. Beschädigte Sachen
 - 8.4.2. Verlorenen / gestohlenen Sachen
 - 8.4.3. Beschädigungen an Fahrzeugen der Teilnehmer durch das Befahren des Veranstaltungsgeländes
 - 8.4.4. Beschädigungen / Diebstählen an und aus Fahrzeugen am Veranstaltungs-Parkplatz
- 8.5. Die Verwendung oder das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände und dem Parkplatz geschieht auf eigene Gefahr. Der Parkplatz wird nicht überwacht.
- 8.6. Die Haftung des Veranstalters für sonstige Schäden, welche aus einer Haftung aus dem Vertrag hervorgehen, ist maximal auf das dreifache Entgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung beschränkt.

8.6.1. Dies betrifft auch, sofern die Verschuldung für einen Schaden bei einem Leistungsträger oder Dritten verursacht wurde.

8.7. Natürliche Risiken, welche sich aus dem Rahmen der Veranstaltung ergeben

8.7.1. Bei der Veranstaltung handelt es sich um ein sogenanntes “Live Action Role Play” - kurz “LARP”, welches das Auftreten und die Teilnahme von und an Kämpfen mit gepolsterten Waffen-Nachbauten einbezieht.

8.7.2. Das nicht vollständig oder in Teilen unbeleuchtete Veranstaltungsgelände wird bei Tag und Nacht genutzt und bespielt.

8.7.3. Der Teilnehmer akzeptiert und bestätigt, dass ihm die natürlichen Risiken, welche aus der Teilnahme an einer LARP Veranstaltung vorausgehen, bewusst sind.

8.7.3.1. Dies gilt insbesondere für die Akzeptanz des Risikos der Verletzung der eigenen, körperlichen Unversehrtheit durch andere Personen bei der Teilnahme am Kampf-Geschehen.

8.7.4. Es wird vorausgesetzt, dass ein Teilnehmer jederzeit das Risiko, welches sich aus dem Spiel ergibt abschätzt, um sich gegebenenfalls aus dem Spiel zu entfernen.

8.7.5. Es besteht keine Haftung durch und für den Veranstalter im Rahmen der Gefahren, welche sich aus dem LARP ergeben.

8.7.6. Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr!

9. Mitbringen von Tieren auf die Veranstaltung

- 9.1. Alle Tiere müssen für die Veranstaltung angemeldet sein.
- 9.2. Während der gesamten Veranstaltung herrscht für Tiere Maulkorb- und Leinenpflicht!
 - 9.2.1. Nur in Absprache und mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter sind Ausnahmen möglich
 - 9.2.2. Bei Nichteinhaltung wird der Halter samt des Tieres von der Veranstaltung verwiesen.

10. Mitbringen und Führen verbotener Gegenstände auf der Veranstaltung

- 10.1. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind verboten:
 - 10.1.1. Foto-, Film-, und Videokameras, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Größe dem offenbar rein privaten Gebrauch nicht zweckdienlich sind
 - 10.1.1.1. Gesonderte Ausnahmeregelungen sind in Absprache mit dem Veranstalter möglich
 - 10.1.2. Illegale Drogen sowie illegale Gegenstände in jeglicher Form und Art
 - 10.1.3. Jede Art von nach dem Gesetz definierten Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen
- 10.2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor benannte Gegenstände für maximal den Zeitraum an sich zu nehmen, um sie zu verwahren und diese anschließend, oder bei dem vorzeitigen Verlassen des Geländes wieder auszuhändigen, alternativ den Teilnehmer anzuweisen die Gegenstände außerhalb des öffentlichen Spielbereichs (in seinem Fahrzeug/Zelt) zu lagern.
- 10.3. Der Aufbau und Betrieb von verbrennungsmotor-betriebenen Stromgeneratoren ist nicht gestattet.

11. Urheberrecht der mit der Veranstaltung verbundenen Daten

- 11.1. Der Haderlumpen e.V. verfügt über das uneingeschränkte Recht an allen mit der Veranstaltung einhergehenden Daten wie:
 - 11.1.1. Namen
 - 11.1.2. Geschichten
 - 11.1.3. Plot & Skript

11.1.4. Darstellungen, Bildern, Logos und Zeichnungen

11.1.5. Ideen und Hintergründe

11.2. Die Bestimmung der urheberrechtlich geschützten Daten gilt sowohl für

11.2.1. auf der Homepage sowie den Social Media Plattformen des Veranstalters verwendete Daten,

11.2.2. als auch für die auf der Veranstaltung verwendeten Daten.

12. Rechte an Bild- sowie Tonaufnahmen

12.1. Der Veranstalter verfügt über alle Rechte an Foto-, Bild-, Ton-, sowie Filmaufnahmen.

12.2. Die Nutzung durch Dritte erfordert im gewerblichen oder öffentlichen Rahmen einer schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter

12.2.1. Ausgenommen ist die ausschließlich private Nutzung

12.3. Der Teilnehmer erklärt sich mit dem Besuch der Veranstaltung einverstanden, dass die von ihm festgehaltenen Aufnahmen unabhängig ihrer Form Entgeltzahlungsfrei durch den Veranstalter verwendet und genutzt werden dürfen. Dies gilt auch für die öffentliche Verwendung und Weiterverbreitung. Die Rechte an den Aufnahmen gelten als zeitlich unbeschränkt.

12.3.1. Der Veranstalter nimmt hierbei selbstverständlich Rücksicht auf den Ausschluss der Verbreitung von unvorteilhaften, oder Bildern offenbar privater Situationen, welche nicht mit dem Spiel-Geschehen im Sinne der Veranstaltung zusammenhängen.

13. Teilnehmer-Pflichten und Bestimmungen

13.1. Ausrüstung

13.1.1. Der Veranstalter sieht von einem generellen Check der LARP-Waffen ab, sodass jeder Teilnehmer die Verantwortung für die Sicherheit seiner Ausrüstung für die gesamte Veranstaltung übernimmt.

13.1.2. Der Teilnehmer verpflichtet sich die Ausrüstungs-spezifischen Sicherheitsanweisungen des Veranstalters einzuhalten.

13.1.3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausrüstung eines Teilnehmers zusätzlich einer ergänzenden Prüfung zu unterziehen.

- 13.1.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor geprüfte Ausrüstungsteile eines Teilnehmers ohne Angabe von Gründen von der Veranstaltung auszuschließen, sofern er dies für notwendig hält.

- 13.1.4.1. In diesem Falle ist die Ausrüstung durch den Teilnehmer außerhalb des Veranstaltungsspezifischen Spielbereichs aufzubewahren (Fahrzeug, Zelt), sodass die Ausrüstung für andere Teilnehmer nicht mehr als benutzbarer Gegenstand erkannt und somit verwendet werden kann.

13.2. Alkoholkonsum

- 13.2.1. Das Teilnehmen an Schlachten ist bei einem Promillewert von mehr als 0,5 strikt verboten
- 13.2.2. Der Teilnehmer verzichtet auf übermäßigen Alkoholkonsum, sodass er stets auf sich und sein Umfeld achten und am Spielgeschehen teilnehmen kann
- 13.2.3. Die Abgabe von Alkohol an minderjährige Teilnehmer ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt oder verboten
- 13.2.4. Sofern ein Teilnahmerecht als GSC (Gesteuerter-Spieler-Charakter) oder NSC (Nicht-Spieler-Charakter) erworben wurde, besteht, sofern durch den Veranstalter nicht anders ausgewiesen ein Alkoholkonsumverbot.

- 13.3. Der Konsum von illegalen Drogen auf der Veranstaltung jeglicher Art ist nicht gestattet.

13.4. Einhaltung des Regelwerks und der AGB

- 13.4.1. Der Teilnehmer stimmt mit der Teilnahme an der Veranstaltung dem Akzeptieren des Regelwerks und der AGB uneingeschränkt zu.
- 13.4.2. Der Teilnehmer achtet auf seine- sowie die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit anderer Teilnehmer. Dies beinhaltet:
- 13.4.2.1. Die aktive Vermeidung gesundheitsgefährdender Situationen, auch in Kampfsituationen
- 13.4.2.2. Die Rücksicht auf offenbar überforderte Personen
- 13.4.2.3. Das kontrollierte und gebremste Nutzen der Polsterwaffen

13.5. Offenes Feuer und Rauchen

- 13.5.1. Das Rauchen im Wald ist nicht gestattet, Zigarettenstummel sind ordentlich zu entsorgen
- 13.5.2. Das Entzünden von Lagerfeuern ist nur in Feuerschalen, welche den Boden nicht entzünden können gestattet
- 13.5.3. Das eigene Feuer ist nicht unbeaufsichtigt zu lassen
- 13.5.4. Den Brandschutzbestimmungen ist Folge zu leisten

13.6. Für Aufbauten des Veranstalters (Wehrtürme, Wehrmauer, Altäre und Vergleichbare) besteht in der Regel keine bauliche Abnahme, sodass diese als rein dekorative Elemente zu betrachten sind. Daher ist das Betreten aus rechtlichen Gründen grundsätzlich durch den Veranstalter nicht erlaubt und erfolgt demnach bei einer Zuwiderhandlung ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr der Teilnehmer. Dies gilt ebenfalls für das Erklimmen von Bäumen.

- 13.6.1. Teilnehmern unter dem 18 Lebensjahr ist sowohl das Betreten, als auch Erklimmen von hochgelegenen Aufbauten in vollem Umfang verboten und wird keinesfalls durch den Veranstalter toleriert, auch nicht auf eigene Gefahr. Ein Verstoß gegen diese Anweisung wird als grobe Verletzung der Teilnahmeregeln an der Veranstaltung betrachtet.

13.7. Mitwirkungspflicht von Nicht-Spieler-Charakteren (NCSs) sowie Gesteuerten-Spieler-Charakteren (GSCs)

- 13.7.1. Teilnehmer, welche die Teilnahme-Art als NSC oder GSC erworben haben, verpflichten sich über die AGB und das allgemeine Regelwerk hinaus auch für ihr In-Time Spiel den Anweisungen des Veranstalters und seiner Gehilfen Folge zu leisten und ihrer zugewiesenen Rolle nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Ausnahmen vorangegangener Regelungen sind Gründe wie

- 13.7.1.1. Die Bewahrung der körperlichen sowie geistigen Gesundheit sowie Unversehrtheit eines Teilnehmers

- 13.7.1.2. Forderungen, welche den Teilnehmer über seine Grenzen hinaus belasten würden

- 13.7.1.3. Forderungen, welche mit den AGB, dem geltendem Gesetz oder dem Regelwerk in Konflikt stehen

- 13.7.2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor bei grober Verletzung der Pflichten eines Teilnehmers eine Vertragsstrafe in Höhe des Differenzbetrags zwischen NSC / GSC zum normalen Spieler-Ticket des Kontingents zum Erwerbszeitpunkt der Teilnahme nachzufordern.

- 13.8. Veränderungen an den Wasser- sowie eventuellen Stromanschlüssen auf dem Veranstaltungsgelände sind dem Teilnehmer untersagt.
- 13.9. Der Veranstalter kann den Teilnehmern der Veranstaltung generell keinen Stromanschluss zur Verfügung stellen. Der Teilnehmer akzeptiert, dass er auch aus medizinischen Gründen keinen Strom auf dem Veranstaltungsgelände benötigt.
- 13.10. Pflichten bei Erwerb bzw. Teilnahme an Veranstaltungen
 - 13.10.1. Der Besuch der Veranstaltungen erfordert die erfolgreiche, vom Veranstalter bestätigte Anmeldung inklusive der Einhaltung von Zahlung und Zahlungsbedingungen. Die vollständige, erfolgreiche Anmeldung wird bei der Ankunft der Teilnehmer am Veranstaltungsgelände verifiziert, der Teilnehmer erhält nach der erfolgreichen Verifikation gegebenenfalls eine Teilnehmer-Markierung und das Recht:
 - 13.10.1.1. das Veranstaltungsgelände für den Veranstaltungszeitraum zu betreten sowie
 - 13.10.1.2. das Veranstaltungsgelände für den Zeitraum der An- sowie Abreise in ihm gestatteten Rahmen zu befahren
 - 13.10.2. Die Teilnehmer-Markierung ist für die Dauer der gesamten Veranstaltung zu tragen und legitimiert den Teilnehmer zum Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände.
 - 13.10.3. Sofern es zu einem Verlust oder der Beschädigung der Teilnehmer-Markierung gekommen ist, ist dies augenblicklich dem Veranstalter oder seinen Gehilfen zu melden um einen Ersatz zu erhalten. Eine beschädigte Teilnehmer-Markierung verliert möglicherweise seine Gültigkeit.
- 13.11. Zelte oder Schlafräume anderer Teilnehmer gelten, sofern durch den Teilnehmer nicht anders ausgewiesen, als privater, spielfreier Raum und sind nicht zu betreten.
- 13.12. Der Anspruch auf einen Lagerplatz im Spielerlager setzt den Aufbau eines IT-tauglichen Zeltes (mittelalterliche Beschaffenheit) voraus. Der Veranstalter behält sich das Recht vor Teilnehmern ohne IT-Taugliches Zelt einen Zeltplatz außerhalb des allgemeinen Spieler-Lagers zuzuweisen.
- 14. Regeln zu Verhalten sowie Durchsetzung des Hausrechts durch den Veranstalter
 - 14.1. Sofern der Rahmen der Veranstaltung dadurch nicht gestört wird, ist es den

Teilnehmern erlaubt für die private Nutzung Foto- sowie Videoaufnahmen durchzuführen.

- 14.2. Die Gehilfen des Veranstalters verfügen ebenso über die Rechte zur Ausübung des Hausrechts wie der Veranstalter, sodass der Teilnehmer den Anweisungen der Gehilfen gleichermaßen Folge zu leisten hat, wie den Weisungen des Veranstalters.
- 14.3. Aus den vorangegangenen AGB ergeben sich nachfolgende Regelungen für die Teilnehmer:
 - 14.3.1. Das Verbot der Ausführung realer, körperlicher Gewalt gegen Dritte, andere Teilnehmer, Veranstalter sowie die Gehilfen des Veranstalters
 - 14.3.2. Das Verbot der Mitnahme und dem Führen verbotener Gegenstände
 - 14.3.3. Das Verbot des der Verunreinigung oder Beschädigung baulicher Anlagen sofern
 - 14.3.3.1. Diese nicht vom Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung aufgebaut wurden und
 - 14.3.3.2. Der Teilnehmer keine Genehmigung zur Verunreinigung oder Veränderung durch den Veranstalter oder seine Gehilfen hat
 - 14.3.4. Das Verbot von gewerblichem Handel, Marketing- sowie Werbemaßnahmen durch andere Teilnehmer sofern
 - 14.3.4.1. Der Veranstalter keine explizite Zustimmung gegeben hat
 - 14.3.5. Das Verbot des Betretens von Bereichen, die nicht zum Veranstaltungsgelände gehören oder zu denen der Veranstalter keine Genehmigung ausgesprochen hat
- 14.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor offensichtlich stark alkoholisierten oder unter Drogen stehenden Teilnehmern den Zutritt zum Gelände schon bei der Anreise zu verweigern.
- 14.5. Darüberhinausgehend behält sich der Veranstalter das Recht vor einen Teilnehmer auch nachträglich, ohne das Recht auf eine Erstattung der Teilnahmekosten, von der Veranstaltung auszuschließen, sofern der Teilnehmer
 - 14.5.1. Aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln seine Zurechnungsfähigkeit verliert
 - 14.5.2. Aufgrund eines real rassistischem, sexistischem, anderweitig extremistischem oder anstößigen Verhalten die Veranstaltung oder andere Teilnehmer der Veranstaltung stört und einer Unterlassungs-Weisung des Veranstalters oder seiner Gehilfen nicht nachkommt

- 14.6. Beim Begehen einer Straftat behält sich der Veranstalter das Recht vor das Verhalten ohne vorherige Rücksprache mit dem Teilnehmer bei der Polizei anzuzeigen und den Teilnehmer ohne das Recht auf eine Erstattung der Teilnahmekosten umgehend vom Gelände zu verweisen.

15. Generelle Regelungen zur An- und Abreise

- 15.1. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die StVO. Die höchstzulässige Geschwindigkeit auf dem Gelände, sowie dem Parkplatz beträgt, sofern nicht anders ausgewiesen, Schrittgeschwindigkeit.
- 15.2. Das Befahren des Geländes ist nur in der An- sowie Abreisezeit erlaubt und sofern die Witterungs- und Wege-Verhältnisse dies zulassen. Das Be- und Entladen der Fahrzeuge hat zügig zu erfolgen. Zufahrtswege müssen in dem Zeitraum freigehalten werden um eventuellen Einsatzfahrzeugen die Zufahrt zu ermöglichen, sofern der Veranstalter oder seine Gehilfen keine abweichenden Einweisungen gegeben haben.
- 15.3. Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen, welche das Gelände oder den Boden zu schwer beschädigen ist verboten - Beispiele hierfür sind landwirtschaftliche Fahrzeuge.
- 15.4. Zur Befahrung des Veranstaltungsgeländes ist eine gültige Anmeldung erforderlich.

16. Umgang mit Bauten und Zelten

- 16.1. Bei der Anreise auf das Gelände wird dem Teilnehmer ein Lagerplatz zugeordnet, welcher einzuhalten ist. Die Teilnehmer sind für den Aufbau ihrer Zelte sowie der Sicherheit seines Aufbaus selbst verantwortlich. Diese müssen Wetter und Witterung entsprechend gesichert aufgebaut sein und dürfen die anderen Teilnehmer nicht gefährden.
- 16.2. Es ist verboten Löcher oder Gruben auszuheben, auch um die Unversehrtheit anderer Teilnehmer in der Dunkelheit nicht zu gefährden.
- 16.3. Bei der Abreise sind alle Aufbauten des Teilnehmers wieder restlos abzubauen und abzutransportieren. Der zugewiesene Zeltplatz ist ordentlich zu verlassen. Dies beinhaltet
 - 16.3.1. Keinerlei Reste zurückzulassen (Holz, Aufbauten, Seile, Zelteile)
 - 16.3.2. Den Zeltplatz vollständig vom Müll zu befreien
 - 16.3.3. Den Zeltplatz vor der Abreise noch einmal auf eventuell vergessene Heringe oder Befestigungen zu prüfen

17. Umgang mit Müll

17.1. Anfallender Müll ist zu sammeln und gegebenenfalls an dafür ausgewiesenen Plätzen zu entsorgen. Sofern keine Entsorgungsmöglichkeit besteht und durch den Veranstalter keine sonstige Regelung getroffen werde, ist angefallener Müll bei der Abreise wieder mit vom Gelände zu nehmen.

17.1.1. Sofern der Veranstalter eine Möglichkeit zur Sammlung von Müll außerhalb einer Mülltonne bietet, ist dieser in geschlossenen, dichten Behältnissen (Müllsäcken) abzulegen

18. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort und Vertragsbedingungen

18.1. Der Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Geschäftssitz des Veranstalters Haderlumpen e.V. in Berlin. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

18.2. Für diesen Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Veranstaltungen des Veranstalters, die Teilnahmebedingungen für die jeweilige Veranstaltung sowie das allgemeingültige Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.3. Hat der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsland aus der der europäischen Union, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des benannten Veranstalters.

19. Änderungsprotokoll

Version	Datum	Bearbeiter	Änderung
1.0.0	01.01.2023	Christian Kopp / Karl Manger / Michael Korn	Inkraftsetzung Dokument
1.0.1	10.01.2023	Christian Kopp / Karl Manger / Michael Korn	*RA
1.02	12.01.2026	Christian Kopp / Karl Manger / Michael Korn	Rückerstattung 6.4

*RA = redaktionelle Überarbeitung ohne inhaltliche Veränderung